

welchen finanziell privilegierten Abschreibungskünstlern den Hof zu machen, sondern einzig und allein darum, volkswirtschaftliche Schäden noch rechtzeitig zu verhindern.

Stellt Kapital-Consult den Vertrieb ein?

Angesichts der Entscheidung des AWD/Hannover, künftig kein Produkt mehr aus dem Hause Kapital-Consult/Stuttgart zu vertreiben (vgl. 'k-mi' 43/99), dürften in deren Zentrale in der Adlerstr. 31 die

Kapital-Consult

Alarmglocken auf Dauerton stehen. Denn nunmehr müssten Walter Fink und Roland Pellegrino ihre Aktivitäten zu 100 % darauf richten, die restlichen noch bestehenden Vertriebskanäle zu erhalten bzw. sich neue zu erschließen. Jedenfalls dann, wenn sie sich nicht mittelfristig aus dem Geschäft ganz verabschieden wollen. Umso erstaunter nehmen wir zur Kenntnis, daß Wolfgang von Lojewski seinerseits im Stile eines kanadischen Holzfällers die für die Kapital-Consult Gesellschaft für Konzeption und Marketing von Vermögensanlagen mbH bestehende "Vertriebsvereinbarung kündigt". 'k-mi' liegt eine entsprechende Korrespondenz vor, in der es wörtlich heißt: "Zwischen unseren Häusern existiert seit längerer Zeit eine Vertriebsvereinbarung. Bis zum heutigen Tag konnten wir jedoch nur eine sporadische bzw. gar keine Vertriebstätigkeit ihrerseits feststellen. Wir sehen uns aus diesem Grunde gezwungen, die Vertriebsvereinbarung mit Ihnen zu kündigen". Selbstverständlich ist 'k-mi' der Angelegenheit nachgegangen. Wir haben uns den 'Schein-Vermittler' einmal genauer angesehen. Dabei kam zweifelsfrei zu Tage, daß besagter Vermittler ++ Walter Fink bislang rd. 1,3 Mio. Mark Anlegergeld zugeführt hat ++ ja sogar Anteile an seine Ehefrau, seinen Sohn und sich selbst vermittelt hat ++ von einer nur "sporadischen bzw. gar keiner Vertriebstätigkeit" kann mithin wohl beim besten Willen keine Rede sein. 'k-mi'-Fazit: Vermittler, die Kapital-Consult gegenüber - aus welchen tieferen Beweggründen auch immer - bislang loyal gewesen sind, sollten sich präparieren, um für den Fall eines ähnlichen Kahlschlags frühzeitig gewappnet zu sein!

EdW: Falsche Beitragsberechnungen mit System?

Große Verwirrung verursachen z. Zt. bei Finanzdienstleistern die Beitragsbescheide der EdW (Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen). 'k-mi' hatte schon mehrmals darauf hingewiesen (vgl. 36/98, special 10/99, 33/99, special 49/99), daß Finanzdienstleister, die nach dem KWG lediglich eine Erlaubnis zur Finanzportfolioverwaltung besitzen, hier zur Kasse gebeten werden, obwohl sie durch ihre Tätigkeit per definitionem keinen Entschädigungsanspruch auslösen können. Nun hat sich unsere frühzeitige Vermutung bestätigt, daß die EdW auch noch die Jahresbeiträge falsch berechnet. 'k-mi' liegen Fälle vor, in denen sich die Höhe des festgesetzten Jahresbeitrages an den gesamten Bruttoprovisionserträgen der Finanzdienstleister orientiert, also auch an den Provisionen, die durch die Vermittlung von Versicherungsverträgen und Immobilien erzielt werden. Diese Praxis ist jedoch unverständlich und unbegründet. Kapitalmarkt-Rechtsexperte RA Peter Matill (vgl. 'k-mi'-special 07/00) schreibt uns hierzu: "Nicht zu den Finanzinstrumenten gehören z. B. Versicherungen und Immobilien, so daß für deren Vermittlung keine Erlaubnis nach dem KWG erforderlich ist. Die Provisionen aus der Versicherungsvermittlung unterfallen daher auf keinen Fall der Beitragspflicht der EdW".

Bei der Vermittlung von Investmentanteilen gibt es eine Sonderregelung: "Nach § 2 Abs. 6 Nr. 8 d KWG gelten Unternehmen nicht als Finanzdienstleistungsinstitute, wenn sie die Vermittlung von Anteilen einer ausländischen Investmentgesellschaft betreiben, sofern sich diese Dienstleistung darauf beschränkt, also keine weiteren erlaubnispflichtigen Tätigkeiten unternommen werden. In diesem Falle sind keine Beiträge an die EdW aus den Provisionen zu bezahlen, da ja keine erlaubnispflichtige Tätigkeit vorliegt und überhaupt keine Anmeldung an die EdW erfolgt". Aber: "Wenn der Finanzdienstleister zusätzlich auch erlaubnispflichtige Tätigkeiten ausübt, müssen auch die Provisionen aus der Vermittlung ausländischer Investmentanteile angemeldet und der Beitragspflicht unterworfen werden". RA Matill weist uns darauf hin, daß dies nicht sehr "logisch" klingt, aber von der EdW so ausgelegt wird: "Die gesamte Handhabung wird aber bei der EdW bereits diskutiert und soll evtl. für 2000 in der Beitragsverordnung verändert werden".

'k-mi'-Fazit: Für 1999 gilt die umstrittene Beitragsordnung. Finanzdienstleister sollten jedoch sofort Widerspruch gegen den Bescheid einlegen, falls der Beitragsbescheid der EdW schon deshalb falsch ist, weil auch die Bruttoprovisionserträge aus der Versicherungs- und Immobilienvermittlung für den Jahresbeitrag als Bemessungsgrundlage einbezogen werden.

LG Darmstadt: Land unter für WGS-Vermittler

Jetzt droht die Haftungswelle i. S. WGS/Stuttgart erstmals auch Vermittler zu ertränken. Vor dem